



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2022

Ausgabetag: **28. März 2022**

Nummer 7

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2022
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916)
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Feststellung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020, (GV NRW S. 916)

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), hat der Rat der Stadt Kalkar mit Beschluss vom 17.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	30.605.262,-- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	32.763.416,-- €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.906.747,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.744.773,-- €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.510.900,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.142.700,-- €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.100.000,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	570.600,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

4.100.000,-- €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

10.135.000,-- €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.158.154,-- €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

9.960.000,-- €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 260 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 550 v.H. |

- | | |
|-----------------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer auf | 425 v.H. |
|-----------------------------|----------|

§ 7

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall nicht über 20.000,- € liegen, sind als nicht erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW anzusehen.
2. Die Erheblichkeit im Sinne von § 81 Abs. 2 GO NRW wird wie folgt festgelegt:

im Ergebnishaushalt:

100.000,-- €, bei Aufwendungen über 500.000,-- € 20 % des jeweiligen Ansatzes

im Investitionshaushalt:

200.000,-- €, bei Auszahlungsansätzen über 1.000.000,-- € 20 % des jeweiligen Ansatzes

3. Als unerheblich sind generell alle Beträge anzusehen,
 - die der Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
 - die Aufwendungen darstellen, aber keine Ausgaben zur Folge haben,
 - die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen,
 - deren Deckung durch Erstattung anderer gewährleistet ist.
4. Die Geringfügigkeit im Sinne von § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW wird auf 50.000,-- € festgesetzt.
5. Die Wertgrenze für die Einzelausweisung gem. § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf 20.000,-- € festgesetzt.

§ 8

Planstellen werden mit zwei Dezimalstellen im Stellenplan ausgewiesen. Eine Planstelle darf auch mit mehreren Personen besetzt werden.

1. Im Stellenplan für Beamtinnen und Beamte ausgewiesene Planstellen können innerhalb des Haushaltsjahres auch mit Beschäftigten vergleichbarer Entgeltgruppe nach dem TVöD besetzt werden. Im Stellenplan für Beschäftigte ausgewiesene Planstellen können innerhalb des Haushaltsjahres auch mit Beamtinnen und Beamten vergleichbarer Besoldungsgruppe besetzt werden.
2. Vorübergehend im Sinne des § 8 Abs. 1 S. 1 der KomHVO NRW ist ein Beschäftigungsverhältnis, wenn es die Dauer von neun Monaten nicht überschreitet und sich im Umfang von bis zu drei Monaten in das folgende Haushaltsjahr erstreckt.
3. Für Beamtinnen und Beamte im Ruhestand werden keine Planstellen im Stellenplan ausgewiesen.
4. Planstellen mit dem konstitutiven Vermerk „unterjährig wegfallend“ (uw) entfallen mit Wirkung für das restliche Haushaltsjahr, sobald die ihr entsprechende organisatorische Stelle nicht mehr mit dem bzw. der im Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung vorhandenen Stelleninhabenden besetzt ist.
5. Planstellen mit dem konstitutiven Vermerk „unterjährig umwandelnd“ (uu) sind mit Wirkung für das restliche Haushaltsjahr in eine Planstelle der mit dem Vermerk angegebenen Besoldungs- oder Entgeltgruppe umgewandelt, sobald die ihr entsprechende organisatorische Stelle nicht mehr mit dem bzw. der im Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung vorhandenen Stelleninhabenden besetzt ist.
6. Planstellen mit dem konstitutiven Vermerk „befristet besetzen“ (bb) dürfen für maximal drei Jahre befristet besetzt werden.
7. Planstellen mit dem deklaratorischen Vermerk „zukünftig wegfallend“ (zw) werden voraussichtlich in einem der folgenden Haushaltsjahre nicht mehr im Stellenplan ausgewiesen.
8. Planstellen mit dem deklaratorischen Vermerk „zukünftig umzuwandeln“ (zu) werden voraussichtlich in einem der folgenden Haushaltsjahre in Planstellen der mit dem Vermerk angegebenen Besoldungs- oder Entgeltgruppe umgewandelt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 24.02.2022 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung der Stadt Kalkar wurde mit Schreiben der Landrätin in Kleve vom 17.03.2022 zur Kenntnis genommen. Die Landrätin hat verfügt, dass die Haushaltssatzung veröffentlicht werden kann.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 28.03.2022 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2022 im Rathaus - Verwaltungsneubau, Zimmer 310 - öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse <https://www.kalkar.de/de/dienstleistungen/haushalt/> verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 22.03.2022

Dr. Schulz
Bürgermeisterin

2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916)

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 26.10.2021 hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW das Ergebnis der Jahresrechnung wie folgt festgestellt:

1. Schlussbilanz zum 31.12.2020

Aktiva

0	Aufw. Zur Erhaltung der gemeindl. Leistungsfähigkeit	803.341,97 €
1	Anlagevermögen	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	46.480,28 €
1.2	Sachanlagen	94.673.014,42 €
1.3	Finanzanlagen	15.838.834,19 €
2	Umlaufvermögen	
2.1	Vorräte	687.488,42 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.468.832,79 €
2.3	Liquide Mittel	2.859.972,37 €
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>562.233,87 €</u>
	Bilanzsumme	117.940.198,31 €

Passiva

1	Eigenkapital	46.249.257,39 €
2	Sonderposten	48.461.729,57 €
3	Rückstellungen	10.497.127,82 €
4	Verbindlichkeiten	11.386.690,62 €
5	Passive Rechnungsabgrenzung	<u>1.345.392,91 €</u>
	Bilanzsumme	117.940.198,31 €

2. Ergebnisrechnung 2020

Erträge und Aufwendungen

Ordentliche Erträge	30.579.440,59 €
./. Ordentliche Aufwendungen	<u>- 30.571.876,80 €</u>
= Ordentliches Ergebnis	7.563,79 €

+ Finanzergebnis	394.608,73 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	402.172,52 €

+ außerordentliches Ergebnis	803.341,97 €
= Jahresergebnis	<u>1.205.514,49 €</u>

3. Finanzrechnung 2020

Einzahlungen und Auszahlungen

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.903.354,12 €
./. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>- 27.148.948,25 €</u>
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 245.594,13 €

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.725.198,86 €
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>- 1.793.849,08 €</u>
= Saldo aus Investitionstätigkeit	1.931.349,78 €

= Finanzmittelüberschuss	1.685.755,65 €
./. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>- 337.986,59 €</u>
= Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	1.347.769,06 €

+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.388.903,67 €
+ Bestand an fremden Finanzmitteln	<u>123.299,64 €</u>
= Liquide Mittel	2.859.972,37 €

Gleichzeitig wurde der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 28.03.2022 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 im Rathaus - Verwaltungsneubau, Zimmer 310, während der Dienststunden öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse <https://www.kalkar.de/de/dienstleistungen/jahresabschluesse/> verfügbar.

Kalkar, den 22. März 2022

In Vertretung

Sundermann
Stadtoberbaurat

3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Feststellung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020, (GV NRW S. 916)

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 16.12.2021 gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW das Ergebnis des Gesamtabschlusses wie folgt festgestellt:

Der Gesamtabschluss schließt mit folgenden Rahmendaten ab:

1. Gesamtbilanz zum 31.12.2018

Aktiva

1 Anlagevermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	343.868,88 €
1.2 Sachanlagen	132.774.256,56 €
1.3 Finanzanlagen	4.598.805,77 €
2 Umlaufvermögen	
2.1 Vorräte	4.086.570,16 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.210.549,06 €
2.3 Liquide Mittel	1.695.805,80 €
3 Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>794.570,52 €</u>
Bilanzsumme	147.504.426,75 €

Passiva

1 Eigenkapital	45.979.083,97 €
2 Sonderposten	57.554.357,80 €
3 Rückstellungen	9.764.761,18 €
4 Verbindlichkeiten	32.159.855,34 €
5 Passive Rechnungsabgrenzung	<u>2.046.368,45 €</u>
Bilanzsumme	147.504.426,75 €

2. Gesamtergebnisrechnung 2018

Ordentliche Gesamterträge:	43.202.166,98 €
- Ordentliche Gesamtaufwendungen:	<u>39.628.870,30 €</u>
= Ordentliches Gesamtergebnis:	3.573.296,68 €
+ Finanzerträge:	143.949,03 €
- Finanzaufwendungen:	<u>666.418,75 €</u>
= Gesamtfinanzergebnis:	-522.469,72 €
Gesamtergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit:	3.050.826,96 €
+ Außerordentliche Erträge:	0,00 €
- Außerordentliche Gesamtaufwendungen:	<u>0,00 €</u>
= Außerordentliches Gesamtergebnis:	0,00 €
= Gesamtergebnis:	3.050.826,96 €
- <u>anderen Gesellschaftern zustehendes Ergebnis:</u>	<u>-400.005,51 €</u>
= Gesamtkonzernergebnis	2.650.821,45 €

Gleichzeitig wurde der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Gesamtabschluss 2018 liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 28.03.2022 bis zur Feststellung des nächsten Gesamtabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus - Verwaltungsneubau, Zimmer 310, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kalkar, den 22. März 2021

In Vertretung

Sundermann
Stadtoberbaurat